



Satzung der Stadt Jüchen über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen)

vom 10.10.2024

Inhaltsübersicht

Präambel	Seite 3
§ 1 Gegenstand der Satzung	Seite 3
§ 2 Inkrafttreten	Seite 3
Anlage 1 Gebührentarif	Seite 4



Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2024 (GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt Jüchen am 10.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Jüchen im Personenstandwesen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Anlage 1

Gebührentarif für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung im Bereich des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz		
Lfd. Nr.	Gebührenart	Gebühr in €
1	Anmeldung Eheschließung	55,00
2	Prüfung Ehevoraussetzungen ausländisches Recht	100,00
3	Vornahme Eheschließung durch anderes Standesamt	55,00
4	Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten / Amtsräume	100,00 - 120,00
5	Ehefähigkeitszeugnis für deutsche Staatsangehörige	55,00
6	Ehefähigkeitszeugnis für ausländische Staatsangehörige	66,00
7	Erklärung zur Namensführung	30,00
8	Bescheinigung Namensänderung	12,00
9	Sortierung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
10	Erklärung zur Geschlechtsangabe	30,00
11	Nachbeurkundung eines Personenstandsfalls (Eheschließung oder Geburt)	55,00
12	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls	30,00
13	Aufnahme einer eidestattlichen Versicherung	30,00
14	Begl. Abschrift aus den Personenstandsbüchern	14,00
15	Erteilung einer Personenstandsurkunde	14,00
16	weitere Personenstandsurkunden	7,00
17	Auskunft aus den Personenstandsregistern	8,00
18	Suchen nach einem Personenstandsfall	20,00 – 80,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Gebühr in €
19	Eintragung in ein intern. Stammbuch der Familie	10,00
20	Anerkennungsverfahren für ausländische Entscheidung in Ehesachen	35,00
21	Ausstellung mehrsprachiges Formular Art. 7, 1 EU VerOrd.	14,00
22	Ambiente-Trauung Schloss Dyck	100,00
23	Ambiente-Trauung Nikolauskloster	100,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Jüchen über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 10.10.2024

Harald Zillikens
Bürgermeister

